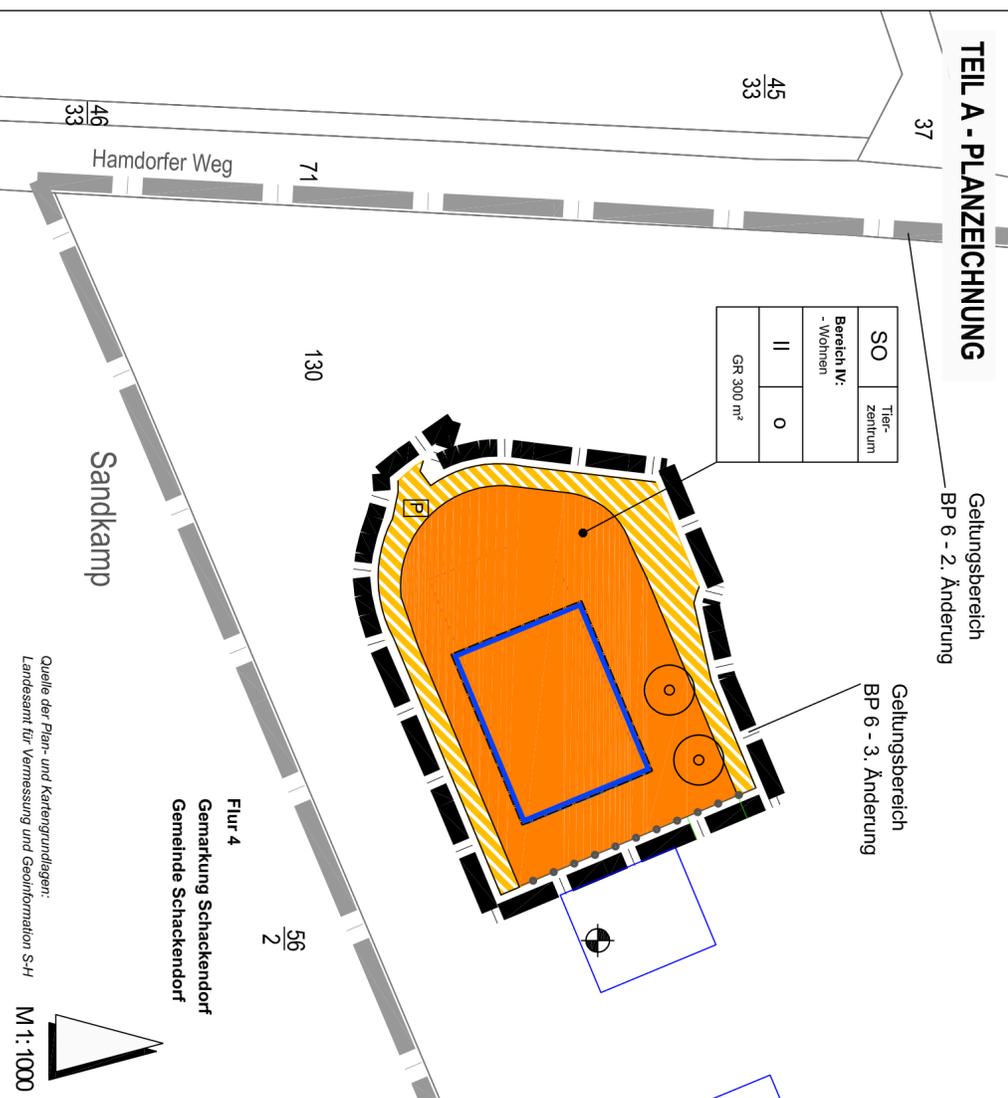


TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 in d. Fassung d. Änderung vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

FESTSETZUNGEN

SO Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Sondergebiet: Tierzentrum (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
GR 300 m² Grundfläche (§ 16 (2) 1 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise
a Abweichende Bauweise

— Baugrenze

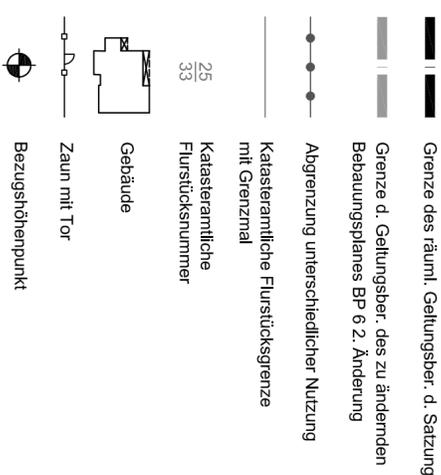
— Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)

— Straßenverkehrsflächen

P P = Privat

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB)

○ Baum, anzupflanzen



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Uns Dörper“ am 18.04.2019 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am 07.05.2019 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 02.09.2019 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 04.12.2019 den Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Im Parallelverfahren soll zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgenommen werden.

5. Der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan haben in der Zeit vom 20.01.2020 bis zum 21.02.2020 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten abgegeben werden können, am 10.01.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-trave-land-bauleitplan.de/index.php/schackendorf/bebauungsplaene> ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.12.2019 und 02.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan am 02.06.2020 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Schackendorf, den 17.08.2020
L.S.
Alexander Scheffler
Bürgermeister

9. Die vorhabenbezogene Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Schackendorf, den 17.08.2020
L.S.
Alexander Scheffler
Bürgermeister

10. Der Beschluss der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.08.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurde in der Bekanntmachung angegeben, dass die rechtskräftige Satzung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/schackendorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.08.2020 in Kraft getreten.

Schackendorf, den 24.08.2020
L.S.
Alexander Scheffler
Bürgermeister

Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf übereinstimmt.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.06.2020 folgende Satzung über die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges - Bereich IV (Sondergebiet Tierzentrum)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) erlassen:

TEIL B - TEXT

1. Allgemeines

Bereich IV:
Die Dächer sind mit einem Sattel- oder Walmdach auszubilden. (§ 92 LBO i. Vbg. m. § 9 (4) BauGB)
Die maximale Gesamthöhe des Gebäudes darf 9,50 m ab Oberkante Fertigfußboden (OKFF) nicht überschreiten. (§ 9 (1) 1 BauGB).

Als Bezugspunkt für die Höhenlage baulicher Anlagen (OKFF) wird die OKFF der benachbarten Lagerhalle festgesetzt. Diese darf für die Ausbildung eines Gebäudesockels um maximal 0,60 m überschritten werden.

Eine Wohnnutzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie dem Betrieb des Tierzentrums dient. Hierzu gelten im Weiteren die im Teil B Text der 2. Änderung des vorhabenbezogenen BP Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf für die Bereiche I, II und IV getroffenen Festsetzungen.
Im Übrigen haben die Festsetzungen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf für die 3. Änderung weiterhin Gültigkeit.

VERFAHRENSSTAND

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Satzungsabschluss (§ 10 (1) BauGB)
■	■	■	■	■

3. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 6

DER GEMEINDE
SCHACKENDORF

KREIS SEGEBERG
FÜR DAS GEBIET

"Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges - Bereich IV (Sondergebiet Tierzentrum)"

OB ER
FR E I
R A U M
P L A N U N G

BÜRO FÜR STADTENTWICKLUNG, LANDSCHAFTSPLANUNG UND GARTENARCHITEKTUR
DIPL.-ING. MATTHIAS OBER, LANDSCHAFTSARCHITEKT AK M-V
ULMENWEG 11, 23942 DASSOW
TELEFON 03 88 26 - 8 65 90 FAX 038826 86 591 MAIL M.OBER@OBER-DASSOW.DE